

EINFÜHRUNG

A. Zum Sechsten Strafrechtsreformgesetz (6. StrRG): Ausgangslage und Gesetzgebungsverfahren

Am 1.4.1998 trat bekanntlich das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)¹ in Kraft. Über die grundsätzliche Notwendigkeit einer umfassenden Neuregelung des Strafgesetzbuches, welche überwiegend den Besonderen Teil betreffen sollte, bestand seit langer Zeit Einigkeit.² Hatten doch die großen Strafrechtsreformen der Jahre 1969³ bis 1974⁴ eine grundlegende Erneuerung nur des **Allgemeinen Teils** gebracht, wohingegen sie im Rahmen des Besonderen Teils im wesentlichen auf Teilbereiche beschränkt blieben. Mit den Neuregelungen sollte nun die bisher nur in Ansätzen durchgeführte Reform des **Besonderen Teils** abgeschlossen werden.⁵

Ambitionierte Vorhaben in der Vergangenheit wie das Konzept eines neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1962 (E 1962)⁶ oder der Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches von 1970 (AE 1970)⁷ gelangten letztlich nicht über das Entwurfsstadium hinaus. Im Vorfeld des 6. StrRG wurde denn auch in erster Linie die Tatsache, dass weite Bereiche des Besonderen Teiles, und hier insbesondere die jeweiligen Strafrahmen, in ihrer seit 1871 bestehenden Form verblieben waren,⁸ als unbefriedigend empfunden.⁹

¹ BGBI. I, S. 164 ff.; allgemeine Einführungen hierzu leisteten etwa *Achenbach*, JuS 1999, L 41 ff.; *Dencker/Struensee/Nelles/Stein*, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998; *Hörnle*, Jura 1998, S. 169 ff.; *Kreß*, NJW 1998, S. 633 ff.; *Kudlich*, JuS 1998, S. 468 ff.; *Lesch*, JA 1998, S. 474 ff.; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, S. 273 ff.; *Schlüchter* (Hrsg.), Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998; *Schroth*, NJW 1998, S. 2861 ff.; *Stächelin*, StV 1998, S. 98 ff.; *Wimmer*, ZAP, Fach 21, S. 173 ff.; *Wolters*, JZ 1998, S. 397 ff.

² Ausführlich zur Ausgangslage und zum Gesetzgebungsverfahren etwa SK-StGB/*Günther*, § 250 Rn 2 ff.; *Kreß*, NJW 1998, S. 633, 634; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, S. 273.

³ Erstes Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 (BGBI. I, S. 645) und Zweites Strafrechtsreformgesetz vom 4.7.1969 (BGBI. I, S. 717).

⁴ Das Dritte Strafrechtsreformgesetz vom 20.5.1970 (BGBI. I, S. 505) reformierte die Landfriedens- und Demonstrationsdelikte (sehr lezenswert in diesem Zusammenhang die Erfahrungsberichte der Strafverteidiger *Posser*, Anwalt im Kalten Krieg, 1991 und *Hannover*, Klassenherrschaft und Politische Justiz, 1978), durch das Vierte Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 (BGBI. I, S. 1725) wurde das Familien- und Sexualstrafrecht verändert, das Fünfte Strafrechtsreformgesetz vom 18.6.1974 (BGBI. I, S. 1297) schließlich regelte den strafbaren Schwangerschaftsabbruch neu; vgl. zu den einzelnen Strafrechtsreformen etwa *Schönke/Schröder/Eser*, StGB²⁶, Einf. Rn 5 ff.

⁵ So ausdrücklich *Calliess*, NJW 1998, S. 929; *Wolters*, JZ 1998, S. 397, 400.

⁶ BT-Dr. 4/650; siehe dazu etwa den Hinweis von *Becker*, Waffe und Werkzeug, S. 52, 53, wonach dort in Form eines Regelbeispiels u.a. das Verwenden einer Schusswaffe beim Raub mit Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft werden sollte (eine Regelung, die ersichtlich an die heutige Fassung des § 250 Abs. 2 Nr. 1 erinnert).

⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Baumann* (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, zusammenfassend ferner *ders.* in Kern-FS, S. 21, 30 ff. und *Schönke/Schröder/Eser*, StGB²⁶, Einf. Rn 3.

⁸ Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 (BGBI. I, S. 469) diente eher einer „Generalbereinigung“; zu den Reformüberlegungen siehe auch *Kreß*, NJW 1998, S. 633.

⁹ Vgl. etwa einen Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag im Jahre 1993 (BT-Dr. 12/6164; hierzu auch *Kreß*, NJW 1998, S. 633) und die Erklärungen von *Bräutigam* (BR, Plenarprot. 712, Anl. 21, S. 202) und *Pfeiffer* (BR, Plenarprot. 712, Anl. 22, S. 203): „Das Strafgesetzbuch atmet in seinen Grundzügen noch den Geist des letzten Jahrhunderts, ...“) in der 712. Sitzung des Bundesrates am 16.5.1997.

Dem Auftrag der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP für die 13. Legislaturperiode entsprechend wurde im Bundesministerium der Justiz am 15.7.1996 schließlich ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt, der im Herbst 1996 zur weiteren Diskussion gestellt wurde.¹⁰ Den Adressaten des Entwurfs – Landesjustizverwaltungen und ein eigens eingesetzter Arbeitskreis von Strafrechtslehrerinnen und -lehrern¹¹ – wurde sodann eine Frist zur Stellungnahme bis zum 21.2.1997 gesetzt.¹² Parallel hierzu wurde aber durch das Bundesministerium der Justiz bereits ein eigener Gesetzentwurf erarbeitet, der einige nicht unwesentliche Veränderungen am Referentenentwurf vornahm. Nicht nur, dass zu diesen Ergänzungen und Erweiterungen eine Anhörung der Länder und des eingesetzten Arbeitskreises nicht mehr erfolgte. Auch hatten sich noch gar nicht alle Bundesländer zu dem ursprünglichen, mittlerweile jedoch schon in Teilbereichen überholten Referentenentwurf äußern können,¹³ als Bundesregierung¹⁴ und Koalitionsfraktionen¹⁵ ihre gleichlautenden Gesetzentwürfe bereits am 14.3.1997¹⁶ ohne weitere Vorbereitung, etwa durch eine Große Strafrechtskommission unter Beteiligung auch von Strafrechtsprofessoren,¹⁷ in das Gesetzgebungsverfahren¹⁸ einbrachten.

Dieses Reformgesetz sollte ausdrücklich an die fünf großen Strafrechtsreformgesetze der Jahre 1969 bis 1974 anknüpfen.¹⁹ Fachliche Kritik durch Wissenschaft und Praxis musste jetzt aber dem weiteren Gesetzgebungsverfahren selbst überlassen bleiben.²⁰ So verwundert es nicht, dass sich ein derartiges Vorgehen seitens der Politik teilweise harscher Kritik durch die Strafrechtswissenschaft ausgesetzt sah. Begriffe wie „legislatorischer Aktionismus“²¹ und

¹⁰ Vgl. hierzu *Kreß*, NJW 1998, S. 633.

¹¹ Die Ergebnisse sind dokumentiert bei *Freund*, ZStW 109 (1997), S. 454 ff.

¹² Siehe etwa *Behrens* im BR, Plenarprot. 712, Anl. 19, S. 198; vgl. auch *Freund*, ZStW 109 (1997), S. 454, 455; *Hirsch*, Puppe-FS, S. 105, 119, 120.

¹³ Kritisch zu diesem Vorgehen etwa *Behrens*, BR, Plenarprot. 712, Anl. 19, S. 198.

¹⁴ BR-Dr. 164/97 = BT-Dr. 13/8587, Anl. 1 (im folgenden wird hinsichtlich des Ausgangsentwurfs nur auf BT-Dr. 13/8587 verwiesen).

¹⁵ BT-Dr. 13/7164.

¹⁶ Vgl. insoweit auch die deutliche Kritik von *Männle* und *Bräutigam* an den kurzen Fristen für eine Stellungnahme der Länder in der 712. Sitzung des Bundesrates am 16.5.1997 (BR, Plenarprot. 712, Anl. 20, S. 199; Anl. 21, S. 202); auch die strafrechtliche Praxis war ob eines derartigen Vorgehens zumindest „befremdet“ (so jedenfalls *Wick*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 62).

¹⁷ Hierzu etwa *Achenbach*, JuS 1999, L 41; *Schönke/Schröder/Eser*, StGB²⁶, Einf. Rn 14; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, S. 273.

¹⁸ Kritisch zum wohl letztlich etwas übereilten Gesetzgebungsverfahren insbesondere *Boetticher/Sander*, NStZ 1999, S. 292; *Braum*, Irrwege, S. 27 („... inhaltsleere Hüllen, kriminalpolitischer Rastlosigkeit preisgegeben ...“); *Deiters*, StV 2004, S. 202, 204; *Dencker*, Einführung, 1. Teil Rn 14 („... ähnliches strafrechtsgeschichtliches Unglück wie jetzt mit dem 6. StrRG ...“); *Duttge*, Schlüchter-GS, S. 7, 11 Fn 32; *Fischer*, NStZ 2003, S. 569 Fn 3; *Foth*, NStZ 2009, S. 93; *Hettinger*, Roxin-FS, S. 273, 279; *Leißner*, Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs, S. 1; *Mitsch*, ZStW 111 (1999), S. 65 („... Musterbeispiel für den aktuellen Politikstil, der durch eine Mischung aus großsprecherischer medienorientierter Außendarstellung und substanz- und inhaltsarmer Sachbehandlung geprägt ist.“); MK-StGB²/Sander, § 250 Rn 4.

¹⁹ Vgl. etwa die Erklärung von *Behrens* im Bundesrat (BR, Plenarprot. 712, Anl. 19, S. 198); siehe auch *Freund*, ZStW 109 (1997), S. 455, 456; *Kudlich*, JuS 1998, S. 468 und LK-Laufhütte/Kuschel, Vorbemerkungen, S. 4.

²⁰ Siehe hierzu die für die Bundesregierung zu Protokoll gegebene Erklärung: BR, Plenarprot. 712, Anl. 22, S. 204.

²¹ So *Tröndle/Fischer*, StGB⁵⁰, Einl. Rn 11.

„Schweinsgalopp“²² stellen dem Gesetzgeber sicher ebenso wenig ein gutes Zeugnis aus, wie der mehrfach geäußerte Vorwurf, das 6. StrRG, das ja eigentlich einen großen Wurf hätte darstellen sollen, sei „ungemein hastig“²³ und „überstürzt“²⁴ beraten und verabschiedet worden.²⁵

Am 16.5.1997 befasste sich der Bundesrat in seiner 712. Sitzung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf. Neben der offiziellen Stellungnahme der Länderkammer²⁶ weist der stenographische Bericht auch – teilweise recht kritische – Erklärungen etwa von Minister *Behrens* (für das Bundesland Nordrhein-Westfalen), Staatsministerin *Männle* (für den Freistaat Bayern) und von Minister *Bräutigam* (für das Land Brandenburg) aus. Für die Bundesregierung erläuterte Staatsminister *Pfeiffer* nochmals die Zielsetzungen der Reform. Die Erkenntnisse des eingesetzten Arbeitskreises von Strafrechtslehrerinnen und -lehrern zum Referentenentwurf²⁷ und die Ergebnisse einer vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 4.6.1997 durchgeführten Sachverständigenanhörung²⁸ konnten erst im weiteren Verfahren verwertet werden. Seine abschließende Gestalt nahm das Reformvorhaben dann – nach der Gegenäußerung der Bundesregierung²⁹ – in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.11.1997³⁰ an. Am 14.11.1997 wurde das 6. StrRG vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Ziel des Reformgesetzes war es insbesondere,³¹ Strafrahmen zu harmonisieren sowie einzelne Strafvorschriften zu ändern, zu ergänzen und neu zu fassen,³² um den Strafschutz insgesamt zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern.³³ So galt es vor allem das aus damaliger

²² Ausdrücklich *Beinike*, JuS 2000, S. 1039, 1040.

²³ Vgl. *Schönke/Schröder/Eser*, StGB²⁶, Einf. Rn 14; *LK-Laufhütte/Kuschel*, Vorbemerkungen, S. 4.

²⁴ Hierzu *Lesch*, JA 1999, S. 30.

²⁵ Das gesetzgeberische Produkt, d.h. das 6. StrRG, wird wohl – so jedenfalls die berechtigte Kritik von *Hirsch* (Puppe-FS, S. 105, 120) – in die deutsche Strafrechtsgeschichte als besonders miserabel eingehen.

²⁶ BR-Dr. 164/97 (Beschl.) = BT-DR. 13/8587, Anl. 2.

²⁷ Unter Vorsitz von *Freund*, vgl. ZStW 109 (1997), S. 454 ff.

²⁸ Siehe BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88; aber auch dabei kamen vor allem Praktiker zu Wort, kritisch hierzu auch *Achenbach*, JuS 1999, L 41; *Kindhäuser/Wallau*, StV 2001, S. 352; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, S. 273 Fn 10.

²⁹ BT-Dr. 13/8587, Anl. 3.

³⁰ BT-Dr. 13/8991, vgl. auch den Bericht des Rechtsausschusses zu weiteren (nach *Achenbach*, JuS 1999, L 41, 42 „recht spontanen“) Änderungen der ursprünglichen Gesetzentwürfe in BT-Dr. 13/9064; hierzu auch *Julius*, ZStW 111 (1999), S. 889 ff.; *Schlothauer/Sättele*, StV 1998, S. 505.

³¹ Vgl. zum weiteren Anliegen, „die Strafvorschriften soweit wie möglich geschlechtsindifferent zu formulieren“ (BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 18, 19) *Achenbach*, JuS 1999, L 41, 42; *Hörnle*, Jura 1998, S. 169; *LK-Laufhütte/Kuschel*, Vorbemerkungen, S. 4, 5; *Wolters*, JZ 1998, S. 397; weiterhin wurden einige als nicht mehr zeitgemäß und damit entbehrlich angesehene Tatbestände aufgehoben (hierzu etwa *Dencker*, Einführung, Einleitung Rn 7; *Kudlich*, JuS 1998, S. 468, 470; *Wolters*, JZ 1998, S. 397, 398).

³² Ausführlich zur Neuregelung der §§ 242, 246 und 249 StGB etwa *Noak*, Drittzeugnung und 6. Strafrechtsreformgesetz; speziell zur Unterschlagung nach neuem Recht auch *Jäger*, JuS 2000, S. 1167 ff.; die reformierten Brandstiftungsdelikte erläutert beispielsweise *Rengier*, JuS 1998, S. 397 ff.; einen guten Überblick über die Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem 6. StrRG verschafft *Jäger*, JuS 2000, S. 31 ff.

³³ So die Begründung für den Gesetzentwurf, vgl. BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 1, 18; zustimmend insoweit auch der Bundesrat (BT-Dr. 13/8587, Anl. 2, S. 55) und der Rechtsausschuß (BT-Dr. 13/8991, S. 2); dieses Ziel der einfacheren Rechtsanwendung scheint der Gesetzgeber im hier interessierenden Zusammenhang (§§ 177, 244, 250 StGB) jedoch letztlich in bemerkenswerter Weise verfehlt zu haben, vgl. dazu nur

Sicht bestehende Ungleichgewicht zwischen den – als i.d.R. zu niedrig erachteten – Strafen bei Delikten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter einerseits sowie für Eigentums- und Vermögensdelikte andererseits – bei denen die Strafen häufig als nicht mehr angemessen hoch angesehen wurden – zu beseitigen.³⁴ So lag beispielsweise die *Höchststrafe* für einen „Messerstecher“, dem aber lediglich der Vorsatz einer einfachen (gefährlichen) Körperverletzung nachgewiesen werden konnte, selbst dann nur bei fünf Jahren Freiheitsstrafe, wenn das Opfer mehrere Wochen schwerverletzt auf der Intensivstation behandelt werden musste (§ 223a Abs. 1 StGB a.F.). Dagegen sah das Gesetz bereits eine *Mindeststrafe* von fünf Jahren (Höchststrafe: 15 Jahre) vor, wenn der Täter das Opfer bloß mit einem Messer bedrohte und dadurch zur Herausgabe seiner Geldbörse nötigte (§ 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.).³⁵ Ein weiteres Beispiel: Wer einem anderen Salzsäure ins Gesicht sprühte, um ihn zu verletzen, hatte lediglich mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren zu rechnen (§ 225 Abs. 2 StGB a.F.), während den, der zu einem Raub Salzsäure bloß mit sich führte, eine Mindeststrafe von fünf Jahren traf (siehe erneut § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.).³⁶ Um dieses allseits beklagte Missverständnis wieder „gerade zu rücken“, sollte nun den Rechtsgütern Leben, körperliche Unverehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht verliehen werden gegenüber etwa Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs.³⁷

Die vorliegende Arbeit untersucht im folgenden einen in der Strafrechtswissenschaft besonders umstrittenen Teilbereich des 6. StrRG,³⁸ nämlich die Änderung der §§ 177, 244, 250 StGB³⁹, soweit es um die Begriffe „Waffe“, „gefährliches Werkzeug“ und „sonstiges Werkzeug oder Mittel“ geht.⁴⁰

Baier, JA 2004, S. 12, 13; Sander/Hohmann, NStZ 1998, S. 273; Sander, NStZ 2002, S. 596; MK-StGB²/ders., § 250 Rn 4; Schmid, Das gefährliche Werkzeug, S. 7; Simon (NStZ 2009, S. 84, 85), der sogar davon ausgeht, dass der Gesetzgeber des 6. StrRG dem bereits vorher bestehenden „Chaos“ nun „die Krone aufgesetzt“ habe.

³⁴ BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 1, 18; Bräutigam im BR, Plenarprot. 712, Anl. 21, S. 202; ausführlich zur Strafrahmenharmonisierung Kreß, NJW 1998, S. 633, 634 ff.; Stächelin, StV 1998, S. 98 ff.; Wolters, JZ 1998, S. 397; ob dieses Ziel des Entwurfes tatsächlich erreicht wurde, erscheint zumindest zweifelhaft, vgl. auch Dencker, Einführung, Einleitung Rn 5; Schönke/Schröder/Eser, StGB²⁶, Einf. Rn 14; Geppert, Jura 1999, S. 599; Hettinger, Roxin-FS, S. 273, 275 Fn 6 („auf der ganzen Linie gescheitert“); LK-Laufhütte/Kuschel, Vorbemerkungen, S. 4; Sander/Hohmann, NStZ 1998, S. 273; Tröndle/Fischer, StGB⁵⁰, Einl. Rn 11.

³⁵ Beispiel nach Lesch, JA 1999, S. 474.

³⁶ Auf diesen Wertungswiderspruch weist Kleszczewski, GA 2000, S. 257 hin.

³⁷ Vgl. BT-Dr. 13/8991, S. 2; zu diesem Anliegen der „Harmonisierung“ siehe auch Calliess, NJW 1998, S. 929; Dessecker, NStZ 1998, S. 1, 3; MK-StGB²/Renzikowski, § 177 Rn 15.

³⁸ Allgemein zum Wissenschaftsbedarf nach dem 6. StrRG Arzt, ZStW 111 (1999), S. 757 ff.

³⁹ §§ ohne besondere Bezeichnung sind solche des Strafgesetzbuchs.

⁴⁰ Siehe etwa die Rechtsprechungsübersichten von Boetticher/Sander, NStZ 1999, S. 292 ff. und Maier/Percic, NStZ-RR 2010, S. 129 ff., 166 ff.

B. Änderung der §§ 177, 244, 250 StGB

I. Graphische Übersicht

Zur besseren Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit erfolgt zunächst eine Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage in graphischer Form. Hierbei wird zum einen unterschieden zwischen den beiden **Tathandlungen** „bei sich führen“ und „verwenden“, zum anderen zwischen den **Tatmitteln** „Waffen und andere gefährliche Werkzeuge“ einerseits und „sonstigen Werkzeugen und Mitteln“ andererseits.

1. Bei sich führen von Waffen und gefährlichen Werkzeugen

Rechtslage vor dem 6. StrRG	Rechtslage nach dem 6. StrRG
<p><u>§ 250 Abs. 1 Nr. 1</u> Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Schusswaffe bei sich führt</p>	<p><u>§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a</u> Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt</p>
<p><u>§ 244 Abs. 1 Nr. 1</u> Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schusswaffe bei sich führt</p>	<p><u>§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a</u> Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt</p>
[es gab keine entsprechende Regelung]	<p><u>§ 177 Abs. 3 Nr. 1</u> Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt.</p>

2. Bei sich führen von sonstigen Werkzeugen oder Mitteln

Rechtslage vor dem 6. StrRG	Rechtslage nach dem 6. StrRG
<p><u>§ 250 Abs. 1 Nr. 2</u></p> <p>Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <p>der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt,</p> <p>um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden</p>	<p><u>§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b</u></p> <p>Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <p>der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt,</p> <p>um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden</p>
<p><u>§ 244 Abs. 1 Nr. 2</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer</p> <p>einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt,</p> <p>um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden</p>	<p><u>§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. b</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer</p> <p>einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt,</p> <p>um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden</p>
[es gab keine entsprechende Regelung]	<p><u>§ 177 Abs. 3 Nr. 2</u></p> <p>Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <p>der Täter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt,</p> <p>um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden</p>

3. Verwenden von Waffen und gefährlichen Werkzeugen

Rechtslage vor dem 6. StrRG	Rechtslage nach dem 6. StrRG
[es gab keine entsprechende Regelung]	<p><u>§ 250 Abs. 2 Nr. 1</u> Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.</p>
[es gab keine entsprechende Regelung]	<p><u>§ 177 Abs. 4 Nr. 1</u> Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.</p>

II. Das Zustandekommen der neuen Regelungen

1. Alte Rechtslage

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war die Strafvorschrift des schweren Raubes nach § 250. Die Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen sollte eine „Schlüsselstellung“ im Gesamtkonzept zur Harmonisierung der Strafrahmen einnehmen.⁴¹

Nach alter Gesetzeslage (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a.F.) war insoweit das bloße „Beisichführen“ einer Waffe beim Raub nur dann qualifiziert strafbar (mit einer Mindeststrafandrohung von immerhin fünf Jahren Freiheitsstrafe), wenn es sich bei dem Tatmittel um eine **Schusswaffe** handelte, bei „sonstigen“ Waffen, Werkzeugen oder Mitteln war darüber hinaus erforderlich, dass der Täter diese bei sich führte, um erwarteten Widerstand zu verhindern oder zu überwinden (§ 250 Abs. 1 Nr. 2 a.F.). Auch hier war grds. auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren zu erkennen, nur in minder schweren Fällen (§ 250 Abs. 2 a.F.) bestand die Möglichkeit, von dieser hohen Mindeststrafe abzurücken (dort dann Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren). Zu § 250 Abs. 1 Nr. 2 a.F. waren nun in der Praxis Fallgestaltungen hervorgetreten, die das Mindestmaß des Regelstrafrahmens als überhöht erscheinen ließen. Dies galt insbesondere für die Verwendung einer Scheinwaffe; in solchen Fällen war die Tendenz zu beobachten, der überhöhten Mindeststrafdrohung in Absatz 1 a.F. auszuweichen, indem auf den Strafrahmen für minder schwere Fälle in Absatz 2 a.F. zurückgegriffen wurde.⁴² Der Bundes-

⁴¹ Vgl. BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 44; so auch Boetticher/Sander, NStZ 1999, S. 292; Bussmann, StV 1999, S. 613, 619; SK-StGB/Günther, § 250 Rn 3; Hörnle, Jura 1998, S. 169, 173; Kreß, NJW 1998, S. 633, 642.

⁴² Vgl. BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 44; Hörnle, Jura 1998, S. 169, 173; Tröndle/Fischer, StGB⁵⁰, § 250 Rn 12;

tag ging in seinen Beratungen davon aus, dass bei Verurteilungen wegen schweren Raubes in allenfalls 25 % der Fälle die für den Regelfall eigentlich festgelegte Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe auch tatsächlich ausgesprochen wurde.⁴³

2. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen

Um diese praktische Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses⁴⁴ in § 250 a.F. zu beseitigen, sah der ursprüngliche Gesetzentwurf⁴⁵ eine Mindeststrafe von jetzt nur noch **zwei Jahren Freiheitsstrafe** vor, „wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden...“.⁴⁶ Erfasst werden sollte mit dieser Vorschrift etwa der Einsatz von Spielzeugpistolen, ungeladenen Gaswaffen, mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistolen und die Bedrohung mit einem Taschenmesser.⁴⁷ Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf nicht etwa darauf abziele, schwere Raubtaten künftig milder abzuurteilen als bisher. Vielmehr würden vor dem Hintergrund der bislang bestehenden Diskrepanz von Normtext und Spruchpraxis nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine geringeren Strafen ausgesprochen werden. Es brauche aber nun in der Zukunft nicht mehr auf den Strafrahmen für minder schwere Fälle ausgewichen, sondern es könne der Regelstrafrahmen herangezogen werden.⁴⁸

Um darüber hinaus ein größeres Maß an Gerechtigkeit⁴⁹ durch mehr Differenzierungsmöglichkeiten zu gewährleisten,⁵⁰ sollte im ursprünglichen Gesetzentwurf⁵¹ der Unrechtsgehalt des künftigen schweren Raubes dreifach abgestuft werden:

⁴³ kritisch zur alten Rechtslage etwa *Dencker*, Einführung, 1. Teil Rn 15; SK-StGB/*Günther*, § 250 Rn 4.

⁴⁴ BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 44; Anl. 3 (Gegenüberstellung der Bundesregierung), S. 84; siehe hierzu auch *Becker* in *Schlüchter* (Hrsg.), Bochumer Erläuterungen, § 250 Rn 2; *Klesczewski*, GA 2000, S. 257, 258; *Sander/Hohmann*, NStZ 1998, S. 273, 276; SK-StGB⁸/*Sinn*, § 250 Rn 2; ausführlich zur Strafzumessung beim Raub *Dölling*, Zipf-GS, S. 177 ff.

⁴⁵ Siehe Schönke/Schröder/Eser, StGB²⁶, § 250 Rn 2; *Stächelin* (StV 1998, S. 98, 99 Fn 25): „... nicht länger hinnehmbare Diskrepanz zwischen Normtext und richterlicher Spruchpraxis.“

⁴⁶ Siehe bereits o. *Einführung*, A.

⁴⁷ BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 9.

⁴⁸ BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 44.

⁴⁹ Ausdrücklich BT-Dr. 13/8587, S. 45. Allerdings lassen sich aus einer Strafverfolgungsstatistik die einzelnen Ursachen im Einzelfall für die unterhalb der fünfjährigen Mindeststrafe des § 250 Abs. 1 a.F. liegenden Strafaussprüche gar nicht ersehen, so dass die Argumentation möglicherweise von Anfang an von falschen Prämissen ausging. So werden einerseits durch die Tatgerichte auch Strafrahmenverschiebungen nach §§ 21, 23 Abs. 2 vorgenommen worden sein. Andererseits muss die Annahme eines minder schweren Falles nicht zwangsläufig mit Blick auf die eventuell mitgeführte Scheinwaffe erfolgt sein, dies kann vielmehr auf einer Vielzahl von Gründen beruhen, etwa gerade auch auf dem Vorliegen eines vertypeten Milderungsgrundes (so MK-StGB²/*Sander*, § 250 Rn 5).

⁵⁰ Siehe insoweit BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 21, 44.

⁵¹ Vgl. *Bussmann*, StV 1999, S. 613, 619; *Pfeiffer*, BR, Plenarprot. 712, Anl. 22, S. 204; SK-StGB⁸/*Sinn*, § 250 Rn 2.

⁵² BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 9, 10; siehe hierzu auch *Becker*, Waffe und Werkzeug, S. 53; *Kudlich*, JuS 1998, S. 468, 473 Fn 47.

- Beim *Beisichführen einer Schusswaffe* war – ohne sonstige tatbestandliche Veränderungen – lediglich vorgesehen, die Mindeststrafe von fünf auf **drei Jahre** zu reduzieren (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 des Referentenentwurfes),
- beim *Beisichführen sonstiger Tatmittel mit Verwendungsabsicht* – auch hier ohne inhaltliche Einschränkungen oder Erweiterungen – sollte die Eingangsstrafe – wie soeben dargestellt – von fünf auf **zwei Jahre** Freiheitsstrafe gesenkt werden (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 des Referentenentwurfes).
- Lediglich beim *Verwenden einer Schusswaffe* (§ 250 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfes) sah der ursprüngliche Reformvorschlag die alte Strafandrohung von mindestens **fünf Jahren** Freiheitsstrafe vor.⁵²

Das Tatmittel „gefährliches Werkzeug“ dagegen war in dieser frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens bei der Reform des § 250 noch nicht in der Diskussion.⁵³ Auch die mögliche Notwendigkeit einer entsprechenden Korrektur bzw. Angleichung der späteren Parallelvorschriften §§ 177, 244 wurde zunächst noch nicht problematisiert.⁵⁴ Mit dem „Verwenden“ von bestimmten Tatmitteln beim Raub enthielt der Entwurf schließlich einen völlig neuen Qualifikationstatbestand. Auch hier war im ursprünglichen Gesetzentwurf als Tatmittel aber lediglich die **Schusswaffe** vorgesehen.⁵⁵ Nur bei besonders schwerwiegenden Angriffen auf Leben und Gesundheit, wie etwa dem Einsatz einer Schusswaffe, sollte das bisherige Mindestmaß des schweren Raubes⁵⁶ (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) beibehalten werden.⁵⁷ Dabei ging der Entwurf allerdings davon aus, „dass der Täter die Schusswaffe schon dann bei der Tat (dem Raub) verwendet, wenn er sie zur Drohung mit Gewalt einsetzt.“⁵⁸

⁵² Zustimmend zur Herabstufung der Strafrahmen etwa *Bräutigam*, BR, Plenarprot. 712, Anl. 21, S. 202; zum Referentenentwurf und den nachfolgenden Änderungen siehe auch *Becker* in *Schlüchter* (Hrsg.), Bochumer Erläuterungen, § 250 Rn 2; *Hörnle*, Jura 1998, S. 169, 173; *LK-Lauffütte/Kuschel*, § 250, Entstehungsgeschichte, S. 138; *Stäckelin*, StV 1998, S. 98, 99.

⁵³ Vgl. *Foth*, NStZ 2009, S. 93; *Kraatz*, NStZ 2012, S. 328 Fn 2; *Krüger*, JA 2009, S. 190; *Noak* in *Schlüchter*, Bochumer Erläuterungen, § 244 Rn 3; *Schlothauer/Sättele*, StV 1998, S. 505.

⁵⁴ Die in diesem Zusammenhang wohl ersten kritischen Stellungnahmen erfolgten von *Behrens* und *Männle* am 16.5.1997 im Bundesrat (BR, Plenarprot. 712, Anl. 19, S. 199; Anl. 20, S. 201): Es sei nicht einzusehen, dass ein Bankräuber, der mit einer Schusswaffe drohe, mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden solle, wohingegen ein Vergewaltiger, der seinem Opfer eine Pistole an den Kopf setze, lediglich eine Mindeststrafe von zwei Jahren erwarte.

⁵⁵ Eine Ausweitung auf Waffen schlechthin schien ursprünglich nicht erforderlich zu sein, vgl. BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 10.

⁵⁶ Die Parallelvorschrift in § 177 Abs. 4 Nr. 1 wurde erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das 6. StrRG integriert.

⁵⁷ So die Begründung in BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 21, 22.

⁵⁸ Vgl. BT-Dr. 13/8587, Anl. 1, S. 45; kritisch hierzu bereits *Widmaier*, BT, Rechtsausschusprot. Nr. 88, Anl. S. 78; vgl. auch *Frenzel*, BT, Rechtsausschusprot. Nr. 88, Anl. S. 127.



3. Stellungnahme des Bundesrates am 16.5.1997

Der Bundesrat hat dann in seiner 712. Sitzung am 16.5.1997⁵⁹ vorgeschlagen, die beiden Tatbestandsalternativen des Beisichführrens von Schusswaffen einerseits und des Beisichführrens von sonstigen Waffen, Werkzeugen oder Mitteln mit Verwendungsabsicht andererseits in einem Absatz zusammenzufassen und einheitlich mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren zu versehen. Beibehalten werden sollte die Strafandrohung von mindestens fünf Jahren für die Verwendung von Schusswaffen.⁶⁰ Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, so wurde argumentiert, sei auch durch eine derartige Fassung Genüge getan.⁶¹ Offensichtlich ging der Länderkammer der Vorschlag zu weit, etwa beim Einsatz einer Scheinwaffe die Mindeststrafe von fünf auf zwei Jahre zu reduzieren. Das durch öffentliche und insbesondere mediale Wahrnehmung schwerer und schwerster Straftaten sensibilisierte rechtspolitische Klima der damaligen – und heutigen – Zeit hätte ein derartiges Vorgehen auch sicher erheblich erschwert.⁶² So wurde im Bundesrat angemerkt, die vorgeschlagene „dramatische“ Absenkung der Strafrahmen sei ein „verheerendes Signal der Kriminalpolitik“. Damit geriete etwa der bewaffnete Banküberfall in einen Bereich, „in dem man schon einmal etwas riskieren“ könne.⁶³

Kritisiert wurde auch die Begrenzung der Tatbestandsumschreibung beim schweren Raub nach § 250 Abs. 3 Nr. 1 des Referentenentwurfs auf das Tatmittel „Schusswaffe“. Ähnlich gefährliche Verhaltensweisen und der Einsatz ebenso gefährlicher Gegenstände – außerhalb des recht engen „Schusswaffen“-Begriffs – würden dann ungerechtfertigt privilegiert.⁶⁴ Die spätere Ausweitung des Gesetzestextes auf Waffen und andere gefährliche Werkzeuge wird damit hier erstmals angedeutet. Um weitere Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollte schließlich die Verwendung von Waffen nicht nur beim Raub, sondern auch beim Straftatbestand der Vergewaltigung qualifizierend wirken.⁶⁵ Diese Überlegung, die letztlich auch im 6. StrRG ihren Niederschlag gefunden hat, scheint vor dem Hintergrund, dass durch das Reformvorhaben insbesondere die höchstpersönlichen Rechtsgüter stärker geschützt werden sollten, konsequent.

⁵⁹ BT-Dr. 13/8587, Anl. 2, S. 55 ff.

⁶⁰ BT-Dr. 13/8587, Anl. 2, S. 63, 64; siehe hierzu auch Becker, Waffe und Werkzeug, S. 53; Hörnle, Jura 1998, S. 169, 173; LK-Laufhütte/Kuschel, § 250, Entstehungsgeschichte, S. 138; Stäcklin, StV 1998, S. 98, 99.

⁶¹ BT-Dr. 13/8587, Anl. 2, S. 63, 64; in diesem Sinne auch Nack, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 27.

⁶² Hierzu – unter Verweis auf Ministerialdirigent Wilkitzki – auch Arzt, ZStW 111 (1999), S. 757, 781, wonach „im derzeitigen rechtspolitischen Klima“ Strafmilderungen kaum vermittelbar seien; zur massenmedialen Berichterstattung über Gewaltverbrechen im Vorfeld des 6. StrRG ferner Leißner, Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs, S. 1.

⁶³ Zitiert nach Männle, BR, Plenarprot. 712, Anl. 20, S. 199, 201; an dieser Stellungnahme wird allerdings deutlich, dass der Referentenentwurf zumindest teilweise mißverstanden wurde (oder man ihn gar mißverstehen wollte): sollte es doch gerade beim bewaffneten Banküberfall grundsätzlich bei der Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe verbleiben!

⁶⁴ Wiederum Männle, BR, Plenarprot. 712, Anl. 20, S. 199, 201.

⁶⁵ So Behrens und Männle, BR, Plenarprot. 712, Anl. 19, S. 198, 199 und Anl. 20, S. 199, 201.



4. Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags am 4.6.1997

Kritik an der Herabstufung der Mindeststrafe für bestimmte Qualifikationsmerkmale bei § 250 auf nur noch zwei Jahre Freiheitsstrafe ergab sich auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 4.6.1997.⁶⁶ Insbesondere die anwesenden Vertreter der Staatsanwaltschaft hielten ein derartiges Vorgehen für „völlig verfehlt“⁶⁷ und „rechtspolitisch verhängnisvoll“⁶⁸. Die häufige Annahme minder schwerer Fälle beim schweren Raub sei vielmehr eine Fehlentwicklung der viel zu nachgiebigen Rechtsprechung und der Gesetzgeber dürfe jetzt nicht vor diesen Entscheidungen kapitulieren.⁶⁹ Es wurde sogar bei einer entsprechenden Verabschiedung ein „Dammbruch“ in der Rechtsprechung vorausgesehen,⁷⁰ die beabsichtigte Strafrahmenverschiebung nach unten würde ein weiteres allgemeines Absinken des Strafniveaus zur Folge haben.⁷¹ Der ursprüngliche Vorschlag führte bei manchen Sachverständigen offensichtlich zu dem Mißverständnis, das Reformvorhaben ziele nun doch auf die Herbeiführung einer mildernden Spruchpraxis auch in schweren Raubfällen. Ein derartiges Vorgehen wurde von vielen angesichts (angeblich) steigender Gewaltdelinquenz⁷² aber als rechtspolitisch verfehlt empfunden.⁷³ Mit einer generellen erheblichen Herabsetzung der Strafandrohung – so die Kritiker – werde insbesondere mit Blick auf die Bevölkerung, die sich durch Raubtaten bereits bedenklich beeinträchtigt fühle, ein falsches Zeichen gesetzt.⁷⁴

Nicht ganz zu Unrecht wurde in diesem Zusammenhang auf die teilweise erheblichen körperlichen und seelischen Folgen bei Raubopfern hingewiesen, die in der Regel nicht zwischen echten und unechten Waffen unterscheiden können. Auf der einen Seite macht es für das Opfer in der konkreten Bedrohungssituation – subjektiv – sicher keinen Unterschied, ob es mit einer echten Waffe oder ob es mit einer Scheinwaffe bedroht wird.⁷⁵ Der Gesetzgeber dürfte daher bei diesen Personengruppen kaum auf ein gesteigertes Maß an Verständnis hoffen können, wenn Täter „nur“ deshalb milder bestraft werden müssten, weil der Banküberfall mit echt

⁶⁶ BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88.

⁶⁷ So *Gold-Pfuhl* (für die Staatsanwaltschaft Düsseldorf), BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 99 und *Wick* (Staatsanwaltschaft München), BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, S. 63.

⁶⁸ Erneut *Gold-Pfuhl*, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 99.

⁶⁹ Dazu *Wick*, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 64.

⁷⁰ So *Hubmann* (StA Nürnberg-Fürth), BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, S. 36.

⁷¹ Dies befürchtet *Wick*, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, S. 64; hierzu auch *Becker*, Waffe und Werkzeug, S. 53, 54.

⁷² Vgl. speziell zu den Sexualdelikten etwa *Dessecker*, NStZ 1998, S. 1, 4 ff. (zum Einfluß der veränderten Medienlandschaft auf den Eindruck von ständig steigender Kriminalität in weiten Teilen der Bevölkerung siehe etwa beispielhaft den kurzen Bericht von *Prütting/Walter*, Jus 2000, S. 622, 623 über das Symposium „Kriminalität in den Medien“ vom 27. - 29.9.1999 an der Universität zu Köln).

⁷³ Dazu *Kreß*, NJW 1998, S. 633, 642.

⁷⁴ So *Gold-Pfuhl*, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 99; fraglich erscheint in diesem Zusammenhang allerdings, ob objektiv überwiegend unbegründete Kriminalitätsfurcht den Gesetzgeber veranlassen sollte, erkannte Ungleichgewichte bei den Strafrahmen bestehen zu lassen. Darüber hinaus dürfte sich der einzelne Bürger kaum allein deshalb – noch – unsicherer fühlen, weil der Gesetzgeber die jahrelange Spruchpraxis nun auch legislativ untermauert.

⁷⁵ Zur Opferperspektive nachdrücklich *Wick*, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 64 ff.; i.ü. können und müssen die verschuldeten Auswirkungen der Tat aber nach § 46 Abs. 2 ohnehin bei der Strafzumessung im engeren Sinne, also innerhalb des jeweils eröffneten Strafrahmens, berücksichtigt werden.

wirkenden Scheinwaffen ausgeübt wird bzw. im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden kann, ob echte und in der Situation auch funktionsbereite Schusswaffen zur Bedrohung der Angestellten und Kunden eingesetzt wurden. Auf der anderen Seite ist eine **konkrete Gefährdung** des Tatopfers bei objektiv völlig ungefährlichen Gegenständen, die nur den Anschein einer Schusswaffe erwecken, stets⁷⁶ ausgeschlossen, so dass für diese Fälle der alte Strafrahmen zu Recht nicht (mehr) angemessen erschien.⁷⁷ Auffallend in diesem Zusammenhang erscheint auch, dass die angehörten Bundesrichter⁷⁸ und auch der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft⁷⁹ keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgeschlagene Absenkung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe beim Einsatz einer Scheinwaffe geltend machten.⁸⁰

Kritisiert wurde darüber hinaus ganz allgemein eine zu komplizierte Abstufung der Strafrahmen beim schweren Raub, der Entwurf sei so kaum praxisgerecht,⁸¹ das Nebeneinander von gleich drei Alternativen nicht erforderlich,⁸² es würde vielmehr „sehr viel Unübersichtlichkeit geschaffen“.⁸³ Angemerkt sei hierzu aus heutiger Sicht allerdings, dass mit Recht bezweifelt werden mag, ob die jetzige Fassung des § 250 mit seinen insgesamt acht Tatbeständen in zwei Absätzen sehr viel übersichtlicher ausgestaltet ist.⁸⁴

Wie bereits im Bundesrat angedeutet, wurde nun auch im Bundestag eine Angleichung beim Straftatbestand des § 177 angemahnt. Es sei beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass der Täter, der dem Opfer das Messer an den Hals halte, um Geld zu erpressen, mit fünf Jahren Mindeststrafe bedroht werde, hingegen die Vergewaltigung mit demselben Messer oder einem abgebrochenen Flaschenhals keinen gehobenen Strafrahmen kenne.⁸⁵ Entspreche es doch im übrigen auch nicht der Wertordnung des Grundgesetzes, wenn ein Täter unter Drohung mit einer Schusswaffe eine Frau vergewaltige und ihr anschließend die Handtasche wegnehme (§ 177 a.F. und § 250 Abs. 1 Nr. 1 a.F.) und seine Strafe dann dem Strafrahmen des schweren Raubes entnommen werde, nicht aber dem Delikt zum Schutz der Person.⁸⁶

⁷⁶ Es sei denn, der Gegenstand wird ausnahmsweise als Schlagwerkzeug benutzt.

⁷⁷ So beim Einsatz von Scheinwaffen auch *Gold-Pfuhl*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 99.

⁷⁸ Siehe *Nack* (BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 24) und *Schäfer* (BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, S. 14 ff.).

⁷⁹ Als in sich stimmig bezeichnet *Frenzel* (BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 127) den Änderungsvorschlag; noch weitergehend *Widmaier* als Vertreter der Anwaltschaft (BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 78), wonach der alte Strafrahmen „in seiner übertriebenen Härte nicht mehr akzeptabel“ erschiene.

⁸⁰ Auch *Kreß* (NJW 1998, S. 633, 643) hätte bei der Verwendung objektiv ungefährlicher Mittel zwei statt drei Jahre Freiheitsstrafe im gesetzlichen Mindestmaß für ausreichend erachtet.

⁸¹ Vgl. *Nack*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 27.

⁸² So *Widmaier*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 78.

⁸³ Dies befürchtet *Schäfer*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, S. 17.

⁸⁴ Dabei gleicht die verworrene Systematik des „Waffenbegriffs“ nach dem 6. StrRG einem „Mosaik“ aus Schusswaffen, Waffen, Waffen im technischen und im nichttechnischen Sinn sowie gefährlichen und sonstigen Werkzeugen (dazu *Wörner*, ZJS 2009, S. 236, 241).

⁸⁵ Vgl. *Hubmann*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, S. 8; *Nack*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, S. 13 und Anl. S. 23, 24; *Schäfer*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, S. 14; *Widmaier*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, S. 27; siehe dazu ferner *Calliess*, NJW 1998, S. 929; *Deckers*, Sexualstrafverfahren, Rn 8; *Kreß*, NJW 1998, S. 633, 642.

⁸⁶ So *Nack*, BT, Rechtsausschussprot. Nr. 88, Anl. S. 20, 23; vgl. dazu auch *Laubenthal*, NSTZ 2001, S. 367;

Ein letzter Hinweis schließlich betraf die bisherige Beschränkung im Gesetzentwurf auf das Tatmittel der Schusswaffe. Es gebe schließlich – wie bereits der Bundesrat anmerkte – „ähnlich gefährliche Waffen etc.“, bei deren Einsatz sich das Tatopfer stets in konkreter Lebensgefahr befinde.⁸⁷ Auch insoweit sollte daher noch eine Angleichung stattfinden. Neben dem ursprünglich gewählten recht engen Schusswaffenbegriff und dem schon sehr viel allgemeineren und damit auch weiteren Tatmittel „Waffe“, sollten jetzt offenbar noch mehr scheinbar brisante Gegenstände erfaßt werden. Läßt sich doch der Zusatz „etc.“ anders kaum erklären. Damit war aber der Weg nun endgültig geebnet für die Einbeziehung auch von „anderen gefährlichen Werkzeugen“.

5. Abschließende Beratung und Beschußempfehlung des Bundestages am 12.11.1997

Nach der Gegenäußerung der Bundesregierung,⁸⁸ in welcher sie lediglich klarstellte, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eine Formulierung gefunden werden müsse, die dem Anliegen des Bundesrates in geeigneter Weise Rechnung tragen könne,⁸⁹ wurden die entscheidenden tatbestandlichen Änderungen dann vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vorbereitet.⁹⁰ Gefolgt wurde zunächst der Bundesratsempfehlung, bei der Mindeststrafandrohung für den Regelfall des schweren Raubes nur zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe zu differenzieren.⁹¹ Die „drohende“ Herabsenkung der Mindeststrafandrohung in bestimmten Fällen des schweren Raubes auf nur noch zwei Jahre Freiheitsstrafe war damit endgültig „vom Tisch“.⁹²

Allerdings sollten nun, um andernfalls drohende Ungereimtheiten auszuschließen, in § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und in § 250 Abs. 2 Nr. 1 die gegenüber dem Begriff der Schusswaffe weiteren Begriffe „Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ gebraucht werden. Zur Begründung wurde angeführt: „So wäre es kaum einzusehen, die Verwendung beispielsweise einer Handgranate,⁹³ eines Tapetenmessers oder von Salzsäure beim Raub einer niedrigeren

Rosenau, StV 1999, S. 388, 393, 394 und den „Lüneburger Zeltfall“ (nachzulesen bei Renzikowski, NStZ 1999, S. 377 Fn 6; MK-StGB²/ders., § 177 Rn 15), wonach ein zeltendes Pärchen von zwei Männern überfallen und mit Waffen bedroht wurde. Die Männer fesselten den Mann an einen Baum, nahmen die Frau mit und zelten mit ihr zwei Tage. Während dieser Zeit wurde die Frau von beiden mehrfach vergewaltigt. Die Täter wurden wegen schweren Raubes und Vergewaltigung gem. §§ 250, 177 verurteilt, wobei die Einsatzastrafen für den schweren Raub bei fünf Jahren, für die Vergewaltigung lediglich bei vier Jahren lagen.

⁸⁷ Dazu Gold-Pfuhl, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 99; auch Foth (NStZ 2009, S. 93) weist darauf hin, dass das „gefährliche Werkzeug“ im ursprünglichen Entwurf nicht enthalten war und sich folglich die vom Rechtsausschuss am 4.6.1997 angehörten Strafrechtspraktiker damit auch gar nicht befassen konnten, letztlich ein Versäumnis mit Folgen.

⁸⁸ BT-Dr. 13/8587, Anl. 3, S. 78 ff.

⁸⁹ BT-Dr. 13/8587, Anl. 3, S. 84.

⁹⁰ Vgl. den Bericht (BT-Dr. 13/9064) und die Beschußempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Dr. 13/8991); siehe auch Fischer, NStZ 2003, S. 569 Fn 3; Hörnle, Jura 1998, S. 169, 172; kritisch etwa Lesch (JA 1999, S. 30): „Diese ... gewissermaßen erst um 5 vor 12 durch den Rechtsausschuß angeregten Änderungen ...“ und Schlothauer/Sättele (StV 1998, S. 505, 509): „... ‘last minute’ - Aktion des Rechtsausschusses ...“.

⁹¹ BT-Dr. 13/9064, S. 18; vgl. auch Becker in Schlüchter (Hrsg.), Bochumer Erläuterungen, § 250 Rn 3.

⁹² Siehe Schlothauer/Sättele, StV 1998.

⁹³ Das Beispiel der Handgranate geht im übrigen wohl auf Männle zurück (siehe dazu BR-Plenarprot. 712, Anl. 20, S. 201).

Mindeststrafdrohung zuzuordnen, als die Verwendung einer Schusswaffe.“⁹⁴ Zur Auslegung des Begriffs des „gefährlichen Werkzeugs“ sollte explizit auf die zu § 223a StGB a.F. (nun § 224 Abs. 1 Nr. 2) entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.⁹⁵ Damit verwirklicht der Täter jetzt nach **§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a** eine Mindeststrafe von drei Jahren, wenn er oder ein anderer Beteiligter beim Raub eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt. Wird ein derartiges Tatmittel auch tatsächlich verwendet (**§ 250 Abs. 2 Nr. 1**), bleibt es bei der „alten“ Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe.

§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b qualifiziert schließlich den Raub, „wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden“. Im Gesamtgefüge des schweren Raubes habe diese Vorschrift die Funktion eines sog. Auffangtatbestandes. „Erfäßt werden sollen zum einen die sogenannten Scheinwaffen ... und solche Gegenstände, die ... zur gewaltsamen Überwindung eingesetzt werden sollen, ohne hierbei objektiv wenigstens Leibesgefahr zu begründen.“⁹⁶ Weiter ging der Rechtsausschuß davon aus, dass die einschränkende neuere Rechtsprechung des BGH („Plastikrohr-Fall“,⁹⁷ „Labello-Fall“⁹⁸) auch bei der Auslegung von § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Beachtung finden werde.⁹⁹ Auch ein derartiges Verhalten zieht nun eine Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe nach sich. Hinsichtlich dieser Tatbestandsmodalität scheint es also – auf den ersten Blick – bei der „alten“ Deliktsstruktur geblieben zu sein, als dass nun – in Übereinstimmung mit § 250 Abs. 1 Nr. 2 a.F. – auch der neue § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b das Beisichführen eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels in Gebrauchsabsicht unter erhöhte Strafe stellt.¹⁰⁰

Um den Wertungswiderspruch zu beseitigen, dass das damals geltende Recht für Vergewaltigung eine wesentlich niedrigere Mindeststrafe (zwei Jahre Freiheitsstrafe, § 177 Abs. 1 a.F.) androhte als für schweren Raub (fünf Jahre Freiheitsstrafe, § 250 Abs. 1 a.F.) wurden der reformierten Strafvorschrift „Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ dieselben neuen Qualifikationen angefügt wie dem Tatbestand des schweren Raubes.¹⁰¹ Das Beisichführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen (**§ 177 Abs. 3 Nr. 1**) führt nun ebenso zu einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren¹⁰² wie das Beisichführen sonstiger Werkzeuge oder Mittel mit nachgewiesener Verwendungsabsicht (**§ 177 Abs. 3 Nr. 2**). Wird beim Sexualdelikt gar eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet, sieht auch **§ 177 Abs. 4 Nr. 1** min-

⁹⁴ BT-Dr. 13/9064, S. 18; hierzu auch *Kraatz*, NStZ 2012, S. 328; *Wörner*, ZJS 2009, S. 236, 237.

⁹⁵ BT-Dr. 13/9064, S. 18.

⁹⁶ BT-Dr. 13/9064, S. 18.

⁹⁷ Vgl. BGH v. 12.11.1991 (5 StR 477/91) BGHSt 38, S. 116.

⁹⁸ Siehe BGH v. 20.6.1996 (4 StR 147/96) NStZ 1997, S. 184.

⁹⁹ BT-Dr. 13/9064, S. 18.

¹⁰⁰ So ausdrücklich *Geppert*, Jura 1999, S. 599, 600 und *Kudlich*, JuS 1998, S. 468, 472.

¹⁰¹ Vgl. zu der dem Raubtatbestand nachgebildeten Struktur der Qualifikationen von § 177 auch *Deckers*, Sexualstraferfahren, Rn 15; *Laubenthal*, NStZ 2001, S. 367; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT 1¹⁰, § 18 Rn 24.

¹⁰² Damit war nun zumindest eine Angleichung der Strafrahmen erfolgt. Die weitergehende Forderung (erhoben von *Nack*, BT, Rechtsausschußprot. Nr. 88, Anl. S. 24), wonach die Mindeststrafe für das schwere Sexualdelikt noch **über** der des schweren Raubdelikts liegen solle, konnte sich letztlich nicht durchsetzen.

destens fünf Jahre Freiheitsstrafe vor.¹⁰³ Damit soll etwa für die unter Einsatz eines Messers¹⁰⁴ erzwungene sexuelle Erniedrigung einer Frau fortan kein geringeres Strafmaß mehr gelten als für die gleichermaßen durchgeführte Wegnahme einer Sache.¹⁰⁵

Schließlich war der Rechtsausschuß der Auffassung, der Qualifikationstatbestand des Diebstahls mit Waffen sei nun den tatbestandlichen Erweiterungen des Raubes mit Waffen anzupassen.¹⁰⁶ Entsprechend sieht § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a nun eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vor, wenn der Dieb eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Täter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. b).¹⁰⁷

C. Überblick über den weiteren Gang der Arbeit

Der folgende *Hauptteil* wird sich zunächst mit den Modalitäten des Beisichführens von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen (*Erster Abschnitt*) beschäftigen. Es schließt sich (*Zweiter Abschnitt*) an eine Untersuchung der Tatbestandsvariante des Beisichführens von sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Der Hauptteil schließt endlich mit einer Betrachtung der Neufassungen, soweit das Verwenden einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs strafbarkeitsverschärfend wirkt (zuletzt *Dritter Abschnitt*).

¹⁰³ Vgl. BT-Dr. 13/9064, S. 13.

¹⁰⁴ Nach dem Bericht des Rechtsausschusses soll das Verwenden eines Messers – als „objektiv“ gefährliches Werkzeug – ausdrücklich von der Qualifikation erfaßt sein, vgl. BT-Dr. 13/9064, S. 13.

¹⁰⁵ Beispiel nach Kreß, NJW 1998, S. 633, 643.

¹⁰⁶ So BT-Dr. 13/9064, S. 17; siehe dazu auch Hörnle, Jura 1998, S. 169, 172 und LK-Laufhütte/Kuschel, § 244 Rn 1.

¹⁰⁷ BT- Dr. 13/8991, S. 20.

HAUPTTEIL

Erster Abschnitt: Das Beisichführen von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen, §§ 177 Abs. 3 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StGB

§ 177: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

...

- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, ...

§ 244: Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, ...

§ 250: Schwerer Raub

- (1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn
1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, ...

A. Problemaufriß

Als mögliche **Tatmittel** benennen die einschlägigen Vorschriften zum einen Waffen und zum anderen gefährliche Werkzeuge. Die **Tathandlung**, die letztlich dazu führt, dass die Qualifikationstatbestände eingreifen, ist jeweils das bloße „Beisichführen“ derartiger Gegenstände. Zunächst richtet sich daher der Blick auf das Verhältnis des Begriffspaares „Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug“. Im Anschluß hieran wird versucht werden, diesen Begriffen jeweils Substanz zu verleihen.

Wenn auch das Merkmal „Waffe“ in §§ 177, 244, 250 in der Aufzählung der Tatmittel jeweils zuerst genannt wird, so ist doch das „andere“ gefährliche Werkzeug der Oberbegriff und die Waffe insoweit lediglich ein besonders benannter Spezialfall.¹⁰⁸ Jede Waffe ist somit ein ge-

¹⁰⁸ So auch ausdrücklich BGH v. 17.6.1998 (2 StR 167/98) BGHSt 44, S. 103, 105; BGH v. 7.12.2001 (2 StR 441/01); BGH v. 3.4.2002 (1 ARs 5/02) StraFo 2002, S. 239; BGH v. 15.5.2002 (2 StR 441/01) NJW 2002, S. 2889; OLG Schleswig v. 16.6.2003 (1 Ss 41/03) NStZ 2004, S. 212, 214; Boetticher/Sander, NStZ 1999, S. 292, 293; Dencker, JR 1999, S. 33, 35; Eisele, Strafrecht BT II², Rn 173; Matt/Renzikowski/Eschelbach, § 177 Rn 57; Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB²⁹, § 244 Rn 3; Fischer, StGB⁶¹, § 244 Rn 13; ders., NStZ 2003, S. 569, 571; Gropp, JuS 1999, S. 1041, 1046; AnwK-StGB/Habetha, § 250 Rn 9; Haft/Hilgendorf, Strafrecht BT I⁹, S. 19; Arzt/Weber²-Heinrich, § 14 Rn 57; von Heintschel-Heinegg, JA 2009, S. 654; SK-StGB/Horn, § 177 Rn 29; SK-StGB/Hoyer, § 244 Rn 3, 13; Joecks, StGB¹⁰, § 244 Rn 7; SSW-StGB²/Kudlich, § 244 Rn 5; § 250 Rn 3; Küper, JZ 1999, S. 187, 191;